

Jugendverbände in Rheinland-Pfalz
und
Kreis- und Stadtverwaltungen
- Jugendämter – in Rheinland-Pfalz

jeweils laut Verteiler

4656
Helmut.Weber@mbfj.rlp.de
Helmut Weber
9311—75 356-0
2. Dezember 2003

**Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209) sowie
Verwaltungsvorschrift “Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit”
(VV-Ehrenamt) vom 28. Februar 2003 (GAmtbl. S. 367);**

Sozialversicherung in der Zeit des Sonderurlaubs

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz ist ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen ... Freistellung von der Arbeit ... bis zu 12 Arbeitstagen jährlich zu gewähren. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung... einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 EURO. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Erstattung anzurechnen.

Nach § 7 Abs. 3 SGB IV bestehen die Sozialversicherungen zwar für die Zeit der (unbezahlten) Freistellung fort; unabhängig hiervon hatten Ehrenamtliche den Wunsch geäußert, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge für die ausfallende Zeit freiwillig selbst weiter zahlen wollen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann die Frage der Ehrenamtlichen wie folgt beantwortet werden:

Arbeitslosenversicherung:

Eine freiwillige Entrichtung von Beiträgen in der Arbeitslosenversicherung ist nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht möglich.

Im Hartz III - Entwurf für ein Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – soll im Rahmen von § 28 a SGB III die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung eröffnet werden. Dies trifft in diesem Fall aber nicht zu, da bereits ein Versicherungspflichtverhältnis besteht und darüber hinaus nur in ganz bestimmten Fallgestaltungen - die hier nicht zutreffen – eine freiwillige Weiterversicherung eröffnet werden soll.

Die betreffenden Personen sind nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung bereits in der Arbeitslosenversicherung versichert. Eine Minderung im Leistungsanspruch kann sich dann ergeben, wenn das Entgelt durch Freistellungen wesentlich niedriger liegt. Davon ist aber bei einem Anspruch von lediglich 12 Tagen im Jahr nicht auszugehen. Von daher wird auch kein Bedarf für eine freiwillige Entrichtung im Bereich der Arbeitslosenversicherung gesehen.

Ändert sich das Arbeitsentgelt durch die Ausübung eines Ehrenamtes, ist es grundsätzlich möglich, dass der Arbeitgeber den vollen Beitrag an die Einzugsstelle zahlt und sich diesen zusätzlichen Beitragsanteil wieder vom ehrenamtlich Tätigen erstatten lässt.

Krankenversicherung:

Durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz-RRG 1999) vom 16.12.1997 wurde § 7 SGB IV mit Wirkung vom 01.01.1999 um Abs. 3 ergänzt. Danach gilt die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt generell für einen Monat als fortbestehend, sofern das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert und keine Entgeltersatzleistung bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Damit wurde einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechungen ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt das Fortbestehen der Versicherung- und Beitragspflicht für längstens einen Monat vorgesehen. Im Ergebnis wurden damit die bereits vorher für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehenden Regelungen über das Fortbestehen der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungspflichtverhältnisses auf die Rentenversicherung erstreckt.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, dass die Versicherungspflicht für die Dauer einer Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt in der

- Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V,
 - Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit Satz 1 SGB XI,
 - Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz SGB VI
 - Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III
- fortbesteht.

Aufgrund dieser klaren gesetzlichen Regelung besteht die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fort. Der Zeitraum der unbezahlten Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Jugendarbeit führt nicht zur Minderung eines Leistungsanspruchs in der GKV.

Rentenversicherung:

Die Ausführungen zur Krankenversicherung sind für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung noch um die Vorschrift des § 163 Abs. 3 SGB VI zu ergänzen. Danach können Arbeitnehmer eine durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit eventuell eintretende Rentenminderung vermeiden.

Mindert sich nämlich das Arbeitsentgelt durch die Ausübung eines Ehrenamtes, dann kann der Betroffene bei seinem Arbeitgeber beantragen, diese Minderung bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrages unberücksichtigt zu lassen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen mit und dem ohne ehrenamtliche Tätigkeit ist dann auch, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber führt in diesen Fällen den vollen Beitrag an die Einzugsstelle ab und lässt sich den auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Beitragsanteil vom ehrenamtlich Tätigen wieder erstatten.

Diese Vorschrift gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften, sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Im Übrigen wäre für die Zeit des Sonderurlaubs keine freiwillige Rentenversicherung möglich, weil nach § 7 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SGB VI während des fraglichen Zeitraums weiterhin Rentenversicherungspflicht besteht.

Unfallversicherung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine freiwillige Versicherung der Arbeitnehmer.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Ausführungen zur Rentenversicherung: **Mindert sich das Arbeitsentgelt durch die Ausübung eines Ehrenamtes, ist es grundsätzlich möglich, dass der Arbeitgeber den vollen Beitrag an die Einzugsstelle zahlt und sich diesen zusätzlichen Beitragsanteil wieder vom ehrenamtlich Tätigen erstatten lässt.**

Damit ist sicher gestellt, dass der ehrenamtlich Tätige keine Rentenabzüge hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Richard Hartmann